Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 26

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

b) Submiffionsverordnungen.

Die bisherigen Verordnungen haben im allgemeinen die erwartete Besserung nicht gebracht, auch nicht diesenige der Direktion der eidgenössischen Bauten vom Dezember 1907, die den Grundsatz enthält, daß die Arsbeit zu Preisen vergeben werden soll, die für den Unternehmer noch einen den Verhältnissen entsprechenden Verdienst erwarten lassen. Die Festsehung der angemessenn Preise ist viel schwieriger, als man gemeinhin annimmt und kann nie durch die Behörden allein vorgenommen werden.

Auch die im Entwurf des Schweizerischen Gewerbeverbandes vorgesehene Mitwirkung der Sachverständigen sührte nicht zum Ziele, namentlich weil der Mitwirkung der beruflichen Organisationen zu wenig Rechnung ge-

tragen wird.

c) Baugericht.

In dem Borschlag von Herrn Ingenieur Hermann Sommer in St. Gallen wird versucht, durch Schaffung eines Baugerichtes die widerstrebenden Interessen, die sich in der Resorm des Submissionswesens geltend machen, du überbrücken.

In St. Gallen machte man den Versuch, eine Baukammer zu schaffen; aber sowohl das kantonale Justizdepartement wie das Kantonsgericht verhalten sich gegenüber der Schaffung eines neuen, besonderen Gerichtes durchaus ablehnend.

4. Vorschläge zur Reform.

Die bisherigen Versuche zur Reform des Submissionswesens scheiterten fast alle an der Bestimmung des angemessenen Preises, den Herr Ingenieur Sommer durch ein Baugericht festsehen lassen wollte. Man hat auf dem Gebiet der Volkswirtschaft dis heute zu wenig gerechnet; alles war Gefühl und Schätzung. Mustergültig ging das Bauernsekretariat vor. Der Landwirtschaft wurde damit du einem richtigen Auskommen verholsen.

Im vielgestaltigen Gewerbe ist aber die Aufstellung von Preis= und Kentabilitätsberechnungen viel schwieriger.

Im wesentlichen lassen sich die in den Gewerben im allgemeinen und im Baugewerbe im besonderen vorkommenden Arbeiten nach drei Arten unterscheiden:

1. Arbeiten, die in gleicher und ganz ähnlicher Art immer wiederkehren, wie gewisse Bauarbeiten, Militärslieserungen, Uniformen usw., für die Materialverbrauch und Arbeitsleistung durch wiederholte Nachkalkulation sestgestellt werden können und wo es nur notwendig ist, bei Preisänderungen die neuen Ansätze einzusehen, um den richtigen Preis zu erhalten. Bei normalen Berskältnissen können für solche Arbeiten unter gewissen Borsaussehungen Preistarise ausgearbeitet werden.

2. Arbeiten, die nicht in stets gleicher Ausführung und unter gleichen Verhältnissen vorkommen, bei denen es aber auf Grund früher ausgeführter Arbeiten möglich ist, den Preis annähernd richtig festzusehen. Das wird dielfach bei Schreiner-, Schlosser- und andern Bauarbeiten der Fall sein. Für diese Arbeiten lassen sich keine Tarise



erstellen. Hier muß die Berechnung von Fall zu Fall vorgenommen werden. Vorbedingung für richtige Berechnung sind genaue Zeichnungen, klare Bedingungen und genügendes statistisches Material, vor allem Nachkalku-

lation über ausgeführte Arbeiten.

3. Arbeiten, bei denen ein Großteil der Faktoren nur geschätzt werden kann, wie das namentlich bei großen Tiesbauarbeiten der Fall ist. Aber auch solche Arbeiten müssen in ihren Grundelementen auf Berechnungen zurückgehen, wobet allerdings über die Höhe der Arbeitsleiftungen, Transports und Fördereinrichtungen, Risikozuschlägen usw. sehr verschiedene Ansichten herrschen können. Hier wird gegenseitige Aussprache, objektive überprüfung aller Verhältnisse usw. allein ein einigermaßen richtiges Bild geben, wobei aber schließlich doch erst nach vollendeter Arbeit das Endergebnis festgestellt werden kann, das bei aller sorgfältigster überprüfung der Offerten eben doch wesentlich günstiger oder ungünstiger herauskommen kann als man angenommen hat. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Verband schweizerischer Glasermeister. Die Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Glasermeister und Fensterfadrikanten in Winterthur genehmigte den Bundestarisvertrag mit den Arbeiterorganisationen, der die allgemeine Einführung der 48-Stundenwoche mit Lohnausgleich und eine weitere Lohnerhöhung

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Willingerstr.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse. Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.

3108

bestimmt. Es wurden Beschlüffe betreffend Regelung bes Submissionswesens gefaßt.

Gründung des schweizerischen Verbandes zur Förberung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. (Korr.) Samstag den 20. September versammelten sich im Hotel Aarhof in Olten zirfa 100 Delegierte von Schweizer. Baugenoffenschaften und Abgeordnete der Kantone, Städte, Gemeinden, industrieller Firmen 2c. der deutschen und der französischen Schweiz zur Gründung eines Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Die Verhandlungen leitete Herr Stadtrat Dr. Klöti von Zürich. Die von einer Kommission vorberatenen Statuten wurden nach einer ergiebigen Aussprache ohne große Anderungen genehmigt und hierauf die Gründung des Verbandes vollzogen.

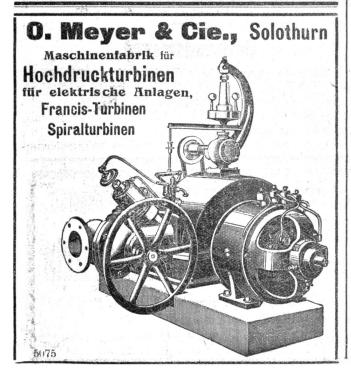
Den Beitritt hatten bis zum Gründungstage bereits eine größere Anzahl von Genossenschaften und Korporationen, ebenso Einzelpersonen, erklärt. Man erwartet bei dem großen Interesse, das der Sache entgegengebracht wird, ein rasches Anwachsen der Mitgliederzahl auf mehrere tausend Personen. Als Präsident ist einstimmig Herr Stadtrat Dr. Klöti von Zürich erkoren worden. Sitz des Berbandes ist Zürich. Der Borstand besteht vorläusig aus 28 Personen und ist zusammengeseht aus Fachseuten und aus Abgeordneten von Bund, Kantonen, Städten und Genossenschaften. Dem Borstand ist es überlassen worden, sich nach Bedarf zu ergänzen bezw. zu erweitern. Die Wahl des Arbeitssausschusses und des ständigen Sekretärs hat der vorgesschrittenen Zeit wegen verschoben werden müssen.

Der Verband nimmt seine Tätigkeit sofort auf und hat provisorisch mit der Auskunftgabe einen Sekretär in der Person des Herrn Dr. Weber, Steinengraben Nr. 65, Basel, bestimmt.

Ein Bericht über Zweck und Ziel des neuen Berbandes folgt.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Ausstellung für Friedhoftunst in Lausanne. Am 20. September fand unter dem Ehrenspräsidium von P. Mailleser, Stadtpräsident von Laussanne, und unter dem Vorsitz von Architekt G. Episteaux unter großer Beteiligung die Eröffnung der



schweizerischen Ausstellung für Friedhoffunst, organisiert von der Architektengruppe des waadtländischen Ingenieurund Architektengruppe des waadtländischen Ingenieurund Architektenvereins und von der "Deuvre", waadtländische Bereinigung für Kunst und Industrie, im Park von Mont-Repos statt. Die Ausstellung umfaßt Aussteller aus der ganzen Schweiz. Ein geschichtlicher Teil stellt prähistorische und alte Grabmäler, Friedhofanlagen, Urnen, Kultusgegenstände dar. Ausgestellt sind ferner Pläne aus dem Wettbewerb sür den neuen Lausanner Friedhof im Bois de Baux, sowie solche sür Dorstriedhöse, Entwürse sür Grabmäler im Dienste gestorbener schweizerischer Wehrmänner und eine Sonderausstellung des Schweiz. Werkbundes. Die interesssinte Ausstellung ist geöffnet bis zum 10. Oktober.

Gemeinnütziger Wohnungsbau. Samstag ben 13. September wurde im Kunftgewerbemuseum in Zürich die von dem in Gründung begriffenen schweizerischen Berband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues veranstaltete Ausstellung von Siedlungsprojekten, Haustypen und Normalien eröffnet und dem Publikum zur freien Besichtigung übergeben. Die Besucherzahl war nicht so zahlreich, wie. man sie der Wichtigkeit der Wohn- und Siedelungsfrage entsprechend hätte erwarten dürsen.

Im Ansehen der Bedeutung, die der richtigen Lösung der Wohnfrage zukommt, machen wir daher wiederholt auf die die am 27. September dauernde Ausstellung aufmerksam und saden dringend alle diejenigen Kreise zu ihrem Besuche ein, die entweder unter der Wohnungsnot leiden oder ihr steuern wollen.

Verschiedenes.

Die Kommissionalvorlage für das neue Baugeset des Kantons Zürich ift dem Kantonsrat zugegangen, das in 19 Abschnitten 139 Artifel umfaßt. Es foll Anwendung finden auf die Gemeinden oder Gemeindeteile, welche bisher dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen ganz oder teilweise unterstellt waren. Die Gemeinden sind im übrigen befugt, das Gesetz für ihr Gebiet oder für einzelne Gebietsteile anwendbar zu erklären. Außerdem kann der Regierungsrat die Unwendung des Gesetzes auf Gemeindeteile beschließen, die an Geltungsgebiet innerhalb oder außerhalb der Gemeinde anstoßen. Der Kantonsrat kann das Gefetz auf andere Gebiete anwendbar erflären, wenn fich ein Bedürfnis hiefür zeigt. Die Gemeinden sind, auch wenn fie dem Baugesetz nicht unterliegen, berechtigt, zum Schute und zur Erhaltung von Altertumern, Naturdenkmälern, Aussichtspunkten, Stadt= und Dorfbildern, von Werken des Hoch- und Tiefbaues und der bildenden Künfte und zum Schutze von Heilquellen auf dem Verordnungswege Vorschriften zu erlaffen. Macht eine Gemeinde von ihrem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Regierungsrat für ihr Gebiet verbindliche Vorschriften erlaffen. Bei Auf stellung, der Ortgestaltungspläne ift insbesondere dafür zu forgen, daß, soweit die Berhältniffe es erfordern, besondere Gebiete für gewerbliche Betriebe ausgeschieden werden, die von den Wohnquartieren getrennt find; Wohnstraßen hinsichtlich der Gefällsverhältnisse, sowie der gesamten Straßenanlage weniger strengen Borschriften unterstellt werden als Berkehrsftragen und daß ihnen ein ruhiger Charafter gesichert wird; öffentliche Pläte und Anlagen in angemeffener Zahl, Art, Lage und Größe vorhanden find; die Straffen fo geführt werden, bak eine ausreichende Besonnung der Wohnhäuser gesichert wird; bei der überbauung zu Wohnzwecken die offene Bebauung bevorzugt wird; eine richtige Entwässerung der Baugebiete möglich wird.